

# Weiterbildungsordnung TSVÖ-Lehrstufen





Tauchsportverband Österreichs Komitee für Ausbildung und Technik Slamastraße 23, BT-B, Obj.3 1230 Wien

> +43 664 1438408 sekretariat@tsvoe.at

Alle in diesem Werk enthaltenen Angaben, Daten, Ergebnisse usw. wurden von den Autoren nach bestem Wissen erstellt und von ihnen mit größtmöglicher Sorgfalt überprüft. Diese Dokumentation erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit oder Fehlerfreiheit. Daher erfolgen die gemachten Angaben usw. ohne jegliche Verpflichtung oder Garantie des TSVÖ und der Mitarbeiter. Sie alle übernehmen deshalb keinerlei Verantwortung und Haftung für etwaige inhaltliche Unrichtigkeiten.

Geschützte Warennamen und Warenzeichen werden nicht besonders gekennzeichnet. Aus dem Fehlen solcher Hinweise kann also nicht geschlossen werden, dass es sich um einen freien Warennamen oder ein freies Warenzeichen handelt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne Genehmigung des Komitees für Ausbildung und Technik des TSVÖ reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Es ist ferner ohne schriftliche Genehmigung des Verbandes nicht gestattet, Abbildungen des Dokuments zu scannen, im PC, auf CD oder irgendeinem anderen Speichermedium zu speichern, zu verändern oder einzeln oder zusammen mit anderen Bildvorlagen zu manipulieren.

Begriffe wie Taucher, Tauchlehrer, Assistenztauchlehrer, Anwärter, Schüler, etc. stehen gleichermaßen für weibliche wie männliche Personen und im Sinne des generischen Maskulinums der deutschen Sprache verwendet.

Version: Februar 2023





### Inhaltsverzeichnis

1	Vorw	vort	4
2	Besti	immungen	5
	2.1	Gültigkeitsdauer und Verlängerung einer Ausbildungs- und Prüfungsberechtigung	5
	2.2	Weiterbildungspflicht	5
	2.3	Entzug einer Ausbildungs- und Prüfungsberechtigung	6
	2.4	Wiedererlangung einer abgelaufenen Lizenz	6





### 1 Vorwort

### Allgemeine Informationen

Der TAUCHSPORTVERBAND ÖSTERREICHS (TSVÖ) ist der Fachverband der österreichischen Tauchsportvereine und ist Mitglied der CMAS (Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques), der weltweit größten Tauchsportorganisation.

Der TSVÖ wurde von der CMAS autorisiert, im Rahmen von Prüfungen für erbrachte Leistungen CMAS-Brevets (weltweit anerkannte Tauchsportscheine für Taucherlnnen und Tauchlehrer:innen) auszustellen. Diese Brevets dienen gegenüber Behörden, anderen Verbänden, Sport- und Tauchschulen als Befähigungsnachweis zur Ausübung des Tauchsports.

Die Ausstellung der TSVÖ-Brevets erfolgt durch das Komitee für Ausbildung und Technik (KAT) des TSVÖ.

### Weiterbildungsziel

Durch die verpflichtende, regelmäßige, selbstständige Weiterbildung von allen TSVÖ-Lehrberechtigten wird seitens des KAT sichergestellt, dass diese ihre Fähigkeiten in Theorie und Praxis auf aktuellem Wissensstand erhalten. Auch soll sichergestellt werden, dass sie im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit stets mit aktuellen Informationen aus diesem Bereich versorgt werden.

### Weiterbildungsmöglichkeiten innerhalb des TSVÖ

Innerhalb des TSVÖ-Ausbildungsprogramms, von allen TSVÖ-Lehrstufen, besteht die Möglichkeit zu hospitieren. Den Umfang der Mitarbeit legt die jeweilige Kursleitung fest. Zur Bestätigung der Teilnahme an TSVÖ-Weiterbildungsseminaren ist nur das KAT befugt.

Als Weiterbildung zählt zum Beispiel die Mitarbeit bei einem ÜbungsleiterInnenseminar durch einen/eine TSVÖ-TauchlehrerIn. Auch der Besuch der alljährlich stattfindenden Tauchlehrer:innentagung gilt als Weiterbildung und wird seitens KAT mit einem Zertifikat beziehungsweise Eintrag im TSVÖ Service Portal bestätigt.

Eine Aufzählung der aktuellen Weiterbildungsmöglichkeiten erfolgt unten.





### 2 Bestimmungen

## 2.1 Gültigkeitsdauer und Verlängerung einer Ausbildungs- und Prüfungsberechtigung

Die Ausbildungs- und Prüfungsberechtigung gilt für sämtliche TSVÖ-Lehrstufen.

Die Ausbildungs- und Prüfungsberechtigung gilt ab Ausstellungsdatum bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Berechtigung wird nach Eingang der Tauchlehrer:innengebühr beim TSVÖ für das laufende Kalenderjahr verlängert, wobei die eingelangten Gebühren immer zuerst auf die älteste Schuld angerechnet werden.

TSVÖ-ÜbungsleiterInnen sind gebührenbefreit.

### 2.2 Weiterbildungspflicht

Um eine gültige Ausbildungs- und Prüfungsberechtigung aufrecht zu erhalten, müssen TSVÖ-Tauchlehrer:innen und TSVÖ-Übungsleiter:innen in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren eine vom TSVÖ veranstaltete oder anerkannte Fortbildung im Gesamtumfang von einem ganzen Tag, in Summe mind. 8 Stunden, absolvieren und nachweisen (8 Stunden = eine Weiterbildungseinheit). Der Nachweis ist schriftlich an das Sekretariat des TSVÖ zu übermitteln über das Formular <u>WBO Formular TL und ÜL</u>

Aktuelle Veranstaltungen können auf der TSVÖ-Homepage abgefragt werden. Sollte eine neue Veranstaltung nicht aufgelistet beziehungsweise Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit der Veranstaltung vorhanden sein, ist dies vor Besuch der Veranstaltung mit der KAT-Leitung zu klären.

### 2.2.1 Teilnahme an der Tauchlehrertagung oder Seminaren von tauchsportnahen Organisationen

- Teilnahme an der Tauchlehrer:innentagung (Gesamte Tagung = eine Weiterbildungseinheit)
- Weiterbildungsveranstaltungen/Seminarbesuche/Vortragsbesuche welche von CMAS-Organisationen (z.B. VDST, CMAS CH, SUSV) abgehalten werden und dort als Weiterbildung anerkannt sind.
- Weiterbildungsveranstaltungen/Seminarbesuche/Vortragsbesuche im Bereich von tauchsportnahen Organisationen, wie z.B.:
  - o DAN-Seminare (z.B. Sauerstoffseminare, etc.)
  - o Aqua-Med Seminar (z.B. Aqua-Med Oxygen Provider, etc.)
  - o Veranstaltungen der ÖGTH <sup>1</sup> oder ÖGUHM<sup>2</sup> Tagung
  - o Druckkammerfahrten
- Teilnahme an einem Symposium der DACH-Expertengruppe Tauchen
- Sportliche Weiterbildung welche von Dach- oder Fachverbänden angeboten werden
- Teilnahme an einem Erste-Hilfekurs mit einer Mindestdauer von 4 Stunden
- Sonstige Veranstaltungen welche, vor deren Besuch, der KAT-Leitung bekannt gegeben und von dieser freigeben wurden

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Österreichische Gesellschaft für Tauch- und Hyperbarmedizin

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Österreichische Gesellschaft für Unterwasser- und Hyperbarmedizin





#### 2.2.2 Weiterbildung im Zuge von zusätzlichen Tauchkursen

- Weiterbildung in Form eines zusätzlichen TSVÖ-User-Brevets oder zusätzlichen TSVÖ-Tauchlehrer:innen-Brevets. Der Nachweis des User Brevets ist selbstständig an das Sekretariat in Form einer Kopie zu übermitteln.
- Wiederholung eines Tauchlehrer:innen-Brevets oder die Assistenz bei einer Tauchlehrer:innen-Ausbildung, für welche die Tauchlehrer:innen-Lizenz vorhanden ist.

### 2.2.3 Welche Kurse beziehungsweise Veranstaltungen werden nicht angerechnet?

Sollte es bei einer neuen, nicht aufgelisteten Veranstaltung Zweifel bezüglich der Anrechenbarkeit dieser Veranstaltung geben, ist dies vor Besuch der Veranstaltung mit der KAT-Leitung zu klären.

Folgende Beispiele sind Kurse beziehungsweise Veranstaltungen, welche nicht angerechnet werden können:

- Teilnahme an Tauchsportmessen, wie z.B. "Boot Düsseldorf", etc.
- Teilnahme an Kursen bei welchen z.B. der künstlerische Aspekt überwiegt

### 2.3 Entzug einer Ausbildungs- und Prüfungsberechtigung

Bei Verstößen gegen die oben angeführten Punkte, die TSVÖ-Prüfungsordnungen und den Sicherheitsstandards für das Sporttauchen kann die Ausbildungs- und Prüfungsberechtigung durch das KAT entzogen werden.

Nach dem Entzug der Ausbildungs- und Prüfungsberechtigung darf die betroffene Person somit, gemäß den "Bestimmungen für TSVÖ-Mitgliedsvereine zur Durchführung von Tauchkursen beziehungsweise Tauchgängen im Rahmen eines Tauchkurses" nicht mehr in der Ausbildung eines Vereines eingesetzt werden.

### 2.4 Wiedererlangung einer abgelaufenen Lizenz

Für die Wiedererlangung einer abgelaufenen Lizenz sind alle offenen Gebühren für den gesamten Zeitraum nachzuzahlen.

Eine **abgelaufene** Ausbildungs- und Prüfungsberechtigung kann von der KAT-Leitung wieder erteilt werden. Dafür ist der Nachweis von der Teilnahme an folgenden Weiterbildungseinheiten zu erbringen:

bis 3 Jahre ohne Lizenz: eine Weiterbildungseinheit
 bis 6 Jahre ohne Lizenz: zwei Weiterbildungseinheiten

 mehr als 6 Jahre ohne Lizenz: zwei Weiterbildungseinheiten und zusätzlich ein Auffrischungsseminar in Form <u>einer Assistenz bei einer Tauchlehrer:innen-Ausbildung</u>, in welcher die Tauchlehrer:innen-Lizenz vorhanden ist (dies wird gleichzeitig als Weiterbildungsbesuch angerechnet).